Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE, Unterföhring,

und der Geschäftsführung der Seven.One Entertainment Group GmbH, Unterföhring,

gemäß § 293a AktG

Der Vorstand der ProSiebenSat.1 Media SE und die Geschäftsführung der Seven.One Entertainment Group GmbH erstatten gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den beabsichtigten Beherrschungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH:

1. Hintergrund für den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die ProSiebenSat.1 Media SE mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, als herrschende Gesellschaft beabsichtigt, mit der Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, als abhängiger Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG abzuschließen (der „**Beherrschungsvertrag**").

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist derzeit unmittelbar alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH. Sie ist ferner Alleingesellschafterin unter anderem auch der ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München.

Die Seven.One Entertainment Group GmbH hält derzeit ihrerseits unter anderem sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH mit Sitz in München.

Wie in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE am 30. April 2024 (die „**Hauptversammlung 2024**") unter Tagesordnungspunkt 9 näher erläutert wird, plant die ProSiebenSat.1 Media SE im Rahmen der dort dargestellten konzerninternen Reorganisation unter anderem, (i) sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH von der Seven.One Entertainment Group GmbH zu erwerben, (ii) das Geschäftsjahr der Seven.One Entertainment Group GmbH auf den 30. Juni 2024 oder ein noch festzulegendes nachfolgendes Monatsende abzukürzen (die „**Geschäftsjahresabkürzung**" bzw. das „**abgekürzte Geschäftsjahr**") und sodann mit Wirkung auf den Ablauf des abgekürzten Geschäftsjahres sämtliche Geschäftsanteile an der Seven.One Entertainment Group GmbH in die Joyn GmbH einzubringen und an die Joyn GmbH abzutreten (zusammen die „**Geschäftsanteilseinbringung I**") und (iii) anschließend sämtliche Geschäftsanteile an der Joyn GmbH in die ProSiebenSat.1 Fünfzehnte

Verwaltungsgesellschaft mbH einzubringen und an die ProSiebenSat.1 Fünfzehnte Verwaltungsgesellschaft mbH abzutreten (zusammen die „**Reorganisation**").

Zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft (Organträger) und der Seven.One Entertainment Group GmbH als abhängiger Gesellschaft (Organgesellschaft) besteht ein im Jahr 2007 geschlossener Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG (der „**Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**"). Der Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die dadurch begründete körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als Organträgerin und der Seven.One Entertainment Group GmbH als Organgesellschaft sollen im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilseinbringung I zum Ende des abgekürzten Geschäftsjahres der Seven.One Entertainment Group GmbH beendet und anschließend eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Joyn GmbH als Organträgerin und der Seven.One Entertainment Group GmbH als Organgesellschaft begründet werden.

Für weitere Einzelheiten der geplanten Reorganisation und der damit zusammenhängenden Maßnahmen wird auf die Erläuterungen unter Tagesordnungspunkt 9 der Einberufung der Hauptversammlung 2024 sowie den zugehörigen Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE verwiesen, die über die Internetseite der ProSiebenSat.1 Media SE unter https://www.prosiebensat1.com/hauptversammlung zugänglich sind.

Ungeachtet der Geschäftsanteilseinbringung I und der in diesem Zusammenhang geplanten Beendigung des Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sollen die gesellschaftsrechtlichen und umsatz-steuerlichen Wirkungen eines Beherrschungsvertrags (siehe hierzu im Einzelnen nachstehend Abschnitt 4 dieses Berichts) zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH aufrechterhalten werden und zu diesem Zweck ein neuer Beherrschungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft und der Seven.One Entertainment Group GmbH als abhängiger Gesellschaft geschlossen werden.

2. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag liegt zum Zeitpunkt dieses Berichts in einem mit Datum vom 13. März 2024 aufgestellten Entwurf vor (der „**Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 13. März 2024**"). Sämtliche inhaltlichen Verweisungen und Bezugnahmen auf den Beherrschungsvertrag in diesem Bericht beziehen sich auf den Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 13. März 2024.

Der Beherrschungsvertrag soll noch vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Geschäftsanteilseinbringung I abgeschlossen werden.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE voraus, die unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung 2024 erbeten wird. Des Weiteren ist die Zustimmung der ProSiebenSat.1 Media SE als alleiniger Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH in einer Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft erforderlich. Der Beherrschungsvertrag wird im Fall der Zustimmung der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE und der Gesellschafterversammlung der Seven.One Entertainment Group GmbH mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Seven.One Entertainment Group GmbH, frühestens aber mit Beginn des seinem Abschluss nachfolgenden Geschäftsjahres der Seven.One Entertainment Group GmbH wirksam werden.

3. Vertragsparteien

3.1 ProSiebenSat.1 Media SE

3.1.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Media SE ist

- die Veranstaltung von Rundfunksendungen;
- die Herstellung, Beschaffung und Veräußerung sowie Vermarktung und Verbreitung von audiovisuellen und textbasierten Inhalten und Produkten aller Art und sonstiger immaterieller Rechte;
- die Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Kommunikation und der elektronischen Medien;
- die sonstige Betätigung im Bereich des e-Commerce, der elektronischen Medien, der digitalen Dienste und digitalen Technologien;
- das Merchandising-, Live Entertainment- und Event-Geschäft sowie Persönlichkeits-Vermarktung;
- die Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte in den vorstehenden und verwandten Bereichen sowie (unmittelbare und mittelbare) Investitionen in und der Auf-

bau von Unternehmen, die in den vorstehenden oder verwandten Bereichen tätig sind, unter Einschluss insbesondere der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in den vorstehenden oder verwandten Bereichen.

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben.

Das Geschäftsjahr der ProSiebenSat.1 Media SE entspricht dem Kalenderjahr.

3.1.2 Holding-Struktur

Die aus der ProSiebenSat.1 Media SE und ihren unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (die „**ProSiebenSat.1 Group**") wird durch die ProSiebenSat.1 Media SE als konzernleitende Holding geführt. Als Obergesellschaft des Konzerns steuert die ProSiebenSat.1 Media SE zentral bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen wie Lizenzeinkauf, Rechnungswesen, Controlling, Unternehmensplanung, Human Resources, Finance, Investor Relations, Legal Affairs, Compliance und Corporate Communications.

3.1.3 Geschäftstätigkeit

Die ProSiebenSat.1 Group ist eines der größten unabhängigen Medienhäuser in Europa, dessen Kerngeschäft werbefinanziertes Free-TV ist. Daneben gehören zur Unternehmensgruppe ein vielfältiges Digital Entertainment-, Commerce- & Ventures- und Dating- & Video- Portfolio sowie ein internationales Produktionsnetzwerk.

Die operative Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Group ist in drei Segmente untergliedert, die strategisch, wirtschaftlich und technisch zusammenhängen und von der ProSiebenSat.1 Media SE gesteuert werden: „Entertainment", „Commerce & Ventures" sowie „Dating & Video".

Im Entertainment-Segment verbindet der Konzern lineare und digitale Entertainment-Plattformen mit dem Produktions-, Distributions- und Vermarktungsgeschäft. Der Fokus der Programmstrategie liegt auf lokalen Inhalten, die live und on-demand gezielt über alle Plattformen ausgespielt und monetarisiert werden.

Im Commerce & Ventures-Segment bündelt der Konzern die Investitionstätigkeiten der ProSiebenSat.1 Group. Über Medialeistung und die Reichweite der Entertainment-Angebote des Konzerns werden hier digitale Verbrauchermarken aufgebaut.

Das Segment Dating & Video bietet ein breites Spektrum an Dating-Plattformen sowie Video-basierten Social-Entertainment-Angeboten. Hier konzentriert sich der Konzern darauf, ein komplementäres Plattform-Ökosystem aufzubauen.

3.1.4 Organe und Mitarbeitende

Dem **Vorstand** gehören derzeit die folgenden drei Mitglieder an:

- Bert Habets, Vorstandsvorsitzender und Group Chief Executive Officer
- Martin Mildner, Vorstandsmitglied und Group Chief Financial Officer
- Christine Scheffler, Vorstandsmitglied und Chief Human Resources Officer

Der **Aufsichtsrat** der ProSiebenSat.1 Media SE besteht satzungsgemäß aus neun Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Andreas Wiele.

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die ProSiebenSat.1 Group konzernweit (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) 7.188 Mitarbeitende.

3.1.5 Kapitalverhältnisse und Aktionäre

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE beträgt EUR 233.000.000,00 und ist eingeteilt in 233.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE eine Stimme.

Die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE sind im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zum Börsenhandel zugelassen; ferner sind die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE auch zum Börsenhandel im regulierten Markt der Wertpapierbörse Luxemburg (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen. Die Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE sind derzeit unter anderem im SDAX enthalten, einem von der Deutschen Börse nach Marktkapitalisierung und Börsenumsatz berechneten Index der Aktien bestimmter Emittenten, deren Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zum Börsenhandel zugelassen sind.

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ProSiebenSat.1 Media SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE bis zum 31. Mai 2026 (einschließlich) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 46.600.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Unter bestimmten, in der Ermächtigung näher bezeichneten Voraussetzungen kann bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 auch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Die ProSiebenSat.1 Media SE hat von dem Genehmigten Kapital 2021 bisher keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der ProSiebenSat.1 Media SE ist das Grundkapital ferner um insgesamt bis zu EUR 23.300.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 23.300.000 neuen

auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2026 (einschließlich) von der ProSiebenSat.1 Media SE oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die ProSiebenSat.1 Media SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Von dieser Ermächtigung zur Ausgabe Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen hat die ProSiebenSat.1 Media SE bisher keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2019 ist die ProSiebenSat.1 Media SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2024 (einschließlich) eigene Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der ProSiebenSat.1 Media SE zu erwerben und zum Erwerb nach näherer Maßgabe der Ermächtigung auch Derivate einzusetzen. Bei der Verwendung der auf Grundlage dieser oder einer vorangegangenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ist in den in der Ermächtigung näher bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Ferner können die erworbenen Aktien von der ProSiebenSat.1 Media SE auch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die ProSiebenSat.1 Media SE hat auf Grundlage dieser Ermächtigung bisher keine eigenen Aktien erworben.

Die ProSiebenSat.1 Media SE hält im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der vorliegenden Hauptversammlung im Bundesanzeiger insgesamt 6.299.657 eigene Aktien (entsprechend rund 2,7 % des Grundkapitals), die auf Grundlage einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben wurden. Von der ProSiebenSat.1 Media SE gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG weder stimm- noch dividendenberechtigt.

Die Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE stellt sich im Übrigen nach Kenntnis der ProSiebenSat.1 Media SE wie folgt dar:

Gemäß einer der ProSiebenSat.1 Media SE am 21. September 2023 zugegangenen Stimmrechtsmitteilung gemäß §§ 33 ff. WpHG hielt die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, zum 12. Juni 2023 eine direkte Beteiligung in Höhe von 26,58 % der Stimmrechte bzw. des Grundkapitals. Diese Beteiligung wurde, über verschiedene Tochterunternehmen jeweils in voller Höhe Marina Elvira Berlusconi und Pier Silvio Berlusconi zugerechnet.

Ausweislich einer der ProSiebenSat.1 Media SE am 1. Juni 2023 zugegangenen Stimmrechts-

mitteilung gemäß §§ 33 ff. WpHG hielt ferner die PPF IM LTD (vormals: Acolendo Limited), mit Sitz in Nikosia, Zypern, zum 31. Mai 2023 eine direkte Beteiligung in Höhe von 11,60 % der Stimmrechte bzw. des Grundkapitals. Diese Beteiligung wurde, über verschiedene Tochterunternehmen in voller Höhe Renáta Kellnerová zugerechnet.

Die restlichen Aktien der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich im Streubesitz.

Bis zum Berichtsdatum sind der ProSiebenSat.1 Media SE keine Stimmrechtsmeldungen zugegangen, in der eine Änderung der vorstehenden Beteiligungen mitgeteilt wurde.

3.1.6 Tochtergesellschaften

Eine Aufstellung der Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media SE (Anteilsbesitzliste) ist im Jahresabschluss der ProSiebenSat.1 Media SE für das Geschäftsjahr 2023 enthalten; hierauf wird verwiesen.

3.1.7 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die ProSiebenSat.1 Media SE einen Umsatz in Höhe von EUR 95 Mio. (2022: EUR 123 Mio.) und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 54 Mio. (2022: Jahresfehlbetrag von EUR 123 Mio.) sowie einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 3.852 Mio. (2022: EUR 4.163 Mio.) und ein Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von minus EUR 164 Mio. (2022: EUR 97 Mio.).

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der ProSiebenSat.1 Media SE wird auf den Jahres- und Konzernjahresabschluss sowie den Lage- und Konzernlagebericht der ProSiebenSat.1 Media SE für das Geschäftsjahr 2023 verwiesen.

3.2. Seven.One Entertainment Group GmbH

3.2.1 Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Seven.One Entertainment Group GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Seven.One Entertainment Group GmbH ist die Veranstaltung und Verarbeitung von Fernsehsendungen, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich des deutschsprachigen, frei empfangbaren Fernsehens, insbesondere als Veranstalter von Fernsehsendungen, sowie im Bereich des deutschsprachigen Rundfunks tätig sind, die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens, die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film- und

Fernsehproduktionen und der Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art sowie das Merchandising- und Multimedia-Geschäft.

Die Seven.One Entertainment Group GmbH kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

Das Geschäftsjahr der Seven.One Entertainment Group GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

3.2.2 Geschäftstätigkeit

In der Seven.One Entertainment Group GmbH sind unter anderem die TV-Sender – bestehend aus insgesamt 15 Free- und Pay-TV-Kanälen – und die Entertainment-Plattformen der ProSiebenSat.1 Group sowie das zugehörige Vermarktungs- und Distributionsgeschäft gebündelt. Die Seven.One Entertainment Group GmbH und ihre Tochtergesellschaften bilden damit – zusammen mit dem Produktions- und Programmvertriebsgeschäft, das in einer weiteren unmittelbaren Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media SE gebündelt ist – das Kernstück des Entertainment-Segments der ProSiebenSat.1 Group. Die Seven.One Entertainment Group GmbH fokussiert sich dabei auf die Kernmärkte Deutschland, Österreich und Schweiz. Als plattformunabhängige Entertainment-Gesellschaft vereint die Seven.One Entertainment Group GmbH somit Sendermarken und Plattformen mit dem Content-, Distributions- und Vermarktungsgeschäft unter einem Dach. Der Distributions- und Vermarktungsbereich umfasst dabei neben der klassischen TV- und Premium-Video-Vermarktung Live-Events, Podcast-Vermarktung und das größte Influencer-Netzwerk in Deutschland. Im Content-Bereich setzt die Seven.One Entertainment Group GmbH auf eigene, lokale Programme und Live-Events, Infotainment-Formate, Sport und eine eigene Nachrichtenredaktion.

Im Rahmen der digitalen Transformation des Entertainment-Segments der ProSiebenSat.1 Group soll die von der Joyn GmbH betriebene Streaming-Plattform JOYN zum Zentrum des digitalen Entertainment-Auftritts der ProSiebenSat.1 Group ausgebaut werden. Um diese Transformation auch in der Konzernstruktur geeignet abzubilden, sollen die Seven.One Entertainment Group GmbH und ihre Tochterunternehmen künftig unter der Joyn GmbH – die derzeit eine unmittelbare Tochtergesellschaft der Seven.One Entertainment Group GmbH ist – als dem neuen Zentrum des Entertainment-Geschäfts der ProSiebenSat.1 Group zusammengefasst werden. Die betreffende Umstrukturierung ist Gegenstand der eingangs dargestellten Reorganisation, die der Hauptversammlung 2024 zur Zustimmung vorgeschlagen wird. Für weitere Einzelheiten wird auf die Erläuterungen unter Tagesordnungspunkt 9 der Einberufung der Hauptversammlung 2024 und den zugehörigen Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE verwiesen.

3.2.3 Organe und Mitarbeitende

Geschäftsführer der Seven.One Entertainment Group GmbH sind derzeit Dr. Stefan Endriß, Bert Habets und Henrik Pabst. Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigten die Seven.One Entertainment Group GmbH und ihre Tochtergesellschaften insgesamt (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) 3.867 Mitarbeitende.

3.2.4 Kapitalverhältnisse und Gesellschafter

Das Stammkapital der Seven.One Entertainment Group GmbH beträgt EUR 6.000.251,00. Die ProSiebenSat.1 Media SE ist zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung die alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH.

3.2.5 Tochtergesellschaften

Die Seven.One Entertainment Group GmbH hat zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung rund 70 Tochterunternehmen im In- und Ausland.

3.2.6 Ertragsteuerliche Organschaft

Zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft und der Seven.One Entertainment Group GmbH als abhängiger Gesellschaft besteht der Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Hierdurch wird eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als Organträgerin und der Seven.One Entertainment Group GmbH als Organgesellschaft begründet, aufgrund derer das steuerliche Ergebnis der Seven.One Entertainment Group GmbH und ihrer in den Organkreis einbezogenen Tochtergesellschaften für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer der ProSiebenSat.1 Media SE zugerechnet wird.

In diesen Organkreis sind derzeit die folgenden Tochtergesellschaften der Seven.One Entertainment Group GmbH einbezogen, mit denen die Seven.One Entertainment Group GmbH jeweils als herrschende Gesellschaft und Organträgerin jeweils einen Gewinnabführungsvertrag bzw. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als abhängigen Gesellschaften geschlossen hat:

- Joyn GmbH
- Seven.One Production GmbH
- SevenPictures Film GmbH
- Seven.One Media GmbH
- Seven.One AdFactory GmbH

- ProSiebenSat.1 Tech & Services GmbH
- SevenVentures GmbH
- SevenOne Capital (Holding) GmbH
- Glomex GmbH
- Sat.1 Norddeutschland GmbH
- tv weiß-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH
- ProSiebenSat.1 Entertainment Investment GmbH

Wie eingangs in Abschnitt 1 dieses Berichts ausgeführt, soll der Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die dadurch begründete körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als Organträgerin und der Seven.One Entertainment Group GmbH als Organgesellschaft im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilseinbringung I zum Ende des abgekürzten Geschäftsjahres der Seven.One Entertainment Group GmbH beendet und anschließend eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Joyn GmbH als Organträgerin und der Seven.One Entertainment Group GmbH als Organgesellschaft begründet werden.

3.2.7 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2023 erzielte die Seven.One Entertainment Group GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 1.809 Mio. (2022: EUR 1.936 Mio.) und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von minus EUR 29 Mio. (2022: EUR 432 Mio.). Dieses Ergebnis nach Steuern ist das Ergebnis vor Verlustausgleich durch die ProSiebenSat.1 Media SE unter dem Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, berücksichtigt jedoch jeweils bereits die Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften der Seven.One Entertainment Group GmbH, mit denen ein Gewinnabführungsvertrag bzw. ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht.

Der Rückgang des Ergebnisses vor Steuern bei der Seven.One Entertainment Group GmbH im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr beruht maßgeblich auf Sondereffekten im Zusammenhang mit einer Neubewertung von Programmvermögen und reflektiert daneben die Übernahme der laufenden Verluste der Joyn GmbH aufgrund des im Jahr 2023 mit der Joyn GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss und Lagebericht der Seven.One Entertainment Group GmbH für das Geschäftsjahr 2023 verwiesen.

4. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages

Ungeachtet der Geschäftsanteilseinbringung I und der in diesem Zusammenhang geplanten Beendigung des Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sollen die gesellschaftsrechtlichen und umsatzsteuerlichen Wirkungen eines Beherrschungsvertrags zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH durch Abschluss des Beherrschungsvertrag aus den nachstehend näher erläuterten Gründen aufrechterhalten werden:

4.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die ProSiebenSat.1 Group verfügt über eine Holding-Struktur, auf deren Grundlage die operative Tätigkeit von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften ausgeübt wird. Diese werden von der ProSiebenSat.1 Media SE als konzernleitender Holding geführt (vgl. vorstehend Punkt 3.1.2). Zweck des Beherrschungsvertrages der ProSiebenSat.1 Media SE mit der Seven.One Entertainment Group GmbH ist es, in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht eine einheitliche Konzernleitung durch die ProSiebenSat.1 Media SE auch im Zeitraum nach der geplanten Beendigung des Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu erleichtern.

Der Vertragskonzern gewährleistet, dass die ProSiebenSat.1 Media SE ihre Aufgaben als konzernleitende Holding erfolgreich erfüllen kann. Diese Aufgaben umfassen die strategische Führung mit der Vorgabe übergreifender Ziele des Konzerns, die Weiterentwicklung, die Ergebniskontrolle, die möglichst weitgehende Ausnutzung der Synergiepotentiale zwischen und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder sowie den optimalen Einsatz der Finanzressourcen im Konzern. Hierzu dient die Regelung in § 1 des Entwurfs des Beherrschungsvertrages vom 13. März 2024, wonach sich die Seven.One Entertainment Group GmbH der Leitung durch die ProSiebenSat.1 Media SE unterstellt. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der Seven.One Entertainment Group GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der Seven.One Entertainment Group GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

Ferner soll durch Abschluss des Beherrschungsvertrages die Handhabung des innerhalb der ProSiebenSat.1 Group bestehenden Bankkonten-Clearing-Systems erleichtert werden. So entfallen bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages die sich aus den Kapitalerhaltungsvorschriften der Tochtergesellschaften ergebenden rechtlichen Beschränkungen bei der Ausgestaltung eines Bankkonten-Clearing-Systems zur Liquiditätssteuerung im Konzern; an ihre Stelle tritt als Schutzmechanismus die Verlustausgleichspflicht der herrschenden Gesellschaft. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Kontrolle und Durchführung des konzernweiten Bankkonten-Clearing-Systems.

4.2 Steuerliche Gründe

Durch den Beherrschungsvertrag soll – auch im Zeitraum nach der geplanten Beendigung des Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – die für Zwecke einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der ProSiebenSat.1 Media SE erforderliche organisatorische Eingliederung der Seven.One Entertainment Group GmbH sichergestellt werden. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass durch den Abschluss eines Beherrschungsvertrags die notwendige organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft ungeachtet der personellen Besetzung der Geschäftsführung gegeben ist. Als Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft gilt lediglich die ProSiebenSat.1 Media SE als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; daher werden insbesondere sämtliche von der bzw. an die Seven.One Entertainment Group GmbH erbrachte Leistungen für Umsatzsteuerzwecke der ProSiebenSat.1 Media SE zugerechnet, während Leistungen zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten.

Durch den Abschluss des Beherrschungsvertrags wird das Risiko beseitigt, dass eine ungewollte, aber faktisch eingetretene Aufhebung der organisatorischen Eingliederung die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH scheitern lässt und dadurch zu nachträglichen Umsatzsteuerzahlungen der Gesellschaften führen kann.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH besteht aus Sicht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE und der Geschäftsführung der Seven.One Entertainment Group GmbH nicht. Insbesondere können durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 292 ff. AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags weder die Leitungsmacht der ProSiebenSat.1 Media SE über die Seven.One Entertainment Group GmbH noch die organisatorische Eingliederung für eine umsatzsteuerliche Organschaft in gleicher Weise wie durch den Beherrschungsvertrag sichergestellt werden.

5. Erläuterung des Entwurfs des Beherrschungsvertrags

Bei dem Entwurf des Beherrschungsvertrags vom 13. März 2024 (nachfolgend auch der „**Vertrag**") zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE als herrschender Gesellschaft (nachfolgend auch „**herrschende Gesellschaft**") und der Seven.One Entertainment Group GmbH als abhängiger Gesellschaft (nachfolgend auch „**abhängige Gesellschaft**") handelt es sich um ei-

nen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

5.1 Leitung und Weisung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages unterstellt sich die abhängige Gesellschaft unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.

In § 1 Abs. 2 des Vertrages wird der herrschenden Gesellschaft das Recht eingeräumt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis und innerhalb der gesetzlichen Grenzen für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.

In § 1 Abs. 3 des Vertrages wird klargestellt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von dieser Verpflichtung nicht berührt wird.

5.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

Der Vertrag sieht die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vor. Die herrschende Gesellschaft ist daher verpflichtet, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Auch im Übrigen gelten für den Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister. Ferner kann die abhängige Gesellschaft grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

5.3 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrages)

§ 3 des Vertrags regelt dessen Wirksamwerden, die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Beherrschungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft be-

darf und grundsätzlich mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird.

Durch entsprechende Weisung der Hauptversammlung 2024 an den Vorstand der ProSieben-Sat.1 Media SE soll erreicht werden, dass die Eintragung im Handelsregister – und damit ein Wirksamwerden des Vertrags – erst nach Vollzug der geplanten Geschäftsanteilseinbringung I erfolgt (siehe dazu noch näher Abschnitt 6 dieses Berichts).

Ergänzend hierzu bestimmt § 3 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag frühestens mit Beginn des ersten nach Abschluss des Vertrags beginnenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft wirksam wird. Dies wird das Geschäftsjahr sein, das unmittelbar an das abgekürzte Geschäftsjahr der Seven.One Entertainment Group GmbH anschließt, das im Rahmen der geplanten Geschäftsanteilseinbringung I gebildet werden soll. Da der Bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst zum Ablauf dieses abgekürzten Geschäftsjahres beendet werden soll (siehe dazu Abschnitt 1 dieses Berichts), wird mit der Festlegung des frühesten Beginns des Beherrschungsvertrags in § 3 Abs. 1 sichergestellt, dass es nicht zu einer parallelen Geltung beider Unternehmensverträge kommt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages gilt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrages erstmals – und damit rückwirkend – ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach vorstehend erläutertem § 3 Abs. 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird. Dies betrifft insbesondere das Weisungsrecht nach § 1 des Vertrags, da dieses Recht nicht rückwirkend begründet werden kann.

§ 3 Abs. 3 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird und von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden kann.

§ 3 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt.

Die in § 3 Abs. 5 des Vertrages vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

5.4 Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrages)

In § 4 Abs. 1 des Vertrages wird klargestellt, dass der Vertrag alle Bestimmungen enthält, die die herrschende und die abhängige Gesellschaft bzgl. der Beherrschung und der Verlustübernahme getroffen haben. Ferner wird klargestellt, dass Nebenabreden zwischen den Parteien hierzu nicht bestehen und auch keine Gültigkeit haben.

In § 4 Abs. 2 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 4 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass sich Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen.

§ 4 Abs. 4 des Vertrages enthält eine salvatorische Regelung. Danach berührt die ganze oder teilweise Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 4 Abs. 5 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die herrschende Gesellschaft zu tragen sind.

5.5 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sowohl zum Zeitpunkt des geplanten Abschlusses des Beherrschungsvertrags als auch zum Zeitpunkt der geplanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE und der Gesellschafterversammlung der Seven.One Entertainment Group GmbH über die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungsvertrags sämtliche Geschäftsanteile an der Seven.One Entertainment Group GmbH von der ProSiebenSat.1 Media SE gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen (§§ 304, 305 AktG) im Beherrschungsvertrag. Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen. Aus demselben Grund besteht auch kein Erfordernis einer Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

6. Durchführung des Beschlusses der Hauptversammlung über den Beherrschungsvertrag

Wie vorstehend in Abschnitt 1 dieses Berichts erläutert, dient der geplante Beherrschungsvertrag dazu, ungeachtet der im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilseinbringung I vorgesehenen Beendigung des Bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die gesellschaftsrechtlich und steuerlich erwünschten Wirkungen eines Beherrschungsvertrags zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der Seven.One Entertainment Group GmbH (siehe hierzu

näher vorstehend Abschnitt 4 dieses Berichts) auch nach Vollzug der geplanten Geschäftsanteilseinbringung I aufrechtzuerhalten. Dementsprechend wird der geplante Beherrschungsvertrag nur dann benötigt und soll auch nur dann durch Eintragung im Handelsregister der Seven.One Entertainment Group GmbH wirksam werden, wenn die Geschäftsanteilseinbringung I auch vollzogen wird.

Daher soll der Vorstand nach dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung 2024 von der Hauptversammlung angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, dass der Beherrschungsvertrag erst nach dem Wirksamwerden der Geschäftsanteilseinbringung I im Handelsregister der Seven.One Entertainment Group GmbH eingetragen wird.

[*Unterschriftenseite folgt*]

Unterföhring, den 18. März 2024

ProSiebenSat.1 Media SE

Der Vorstand

Bert Habets

Vorstandsvorsitzender

Martin Mildner

Mitglied des Vorstands

Christine Scheffler

Mitglied des Vorstands

Unterföhring, den 18. März 2024

Seven.One Entertainment Group GmbH

Die Geschäftsführung

Bert Habets

Geschäftsführer

Henrik Pabst

Geschäftsführer

Dr. Stefan Endriß

Geschäftsführer

Unterföhring, den 18. März 2024

ProSiebenSat.1 Media SE

Der Vorstand

Bert Habets
Vorstandsvorsitzender

Martin Mildner
Mitglied des Vorstands

Christine Scheffler
Mitglied des Vorstands

Unterföhring, den __. März 2024

Seven.One Entertainment Group GmbH

Die Geschäftsführung

Bert Habets
Geschäftsführer

Henrik Pabst
Geschäftsführer

Dr. Stefan Endriß
Geschäftsführer